

8.280

Ordnung
für die Benutzung des Bürgerhauses
der Ortsgemeinde Heßheim
vom 25.10.1978

§ 1

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Heßheim dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Kultur- und Heimatpflege, der Jugenderziehung und Jugendpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenbetreuung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Benutzung zur sportlichen Betätigung kann nur kurzfristig als Ausweichmöglichkeit genehmigt werden.

Daher sollte es für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein, das Bürgerhaus zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Es darf von Verbänden, Vereinen und Personengruppen erst nach Abschluß eines Mitbenutzungsvertrages benützt werden.

§ 2

(1) Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benützers. Alle im Bürgerhaus befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere müssen die Fluchtwege freigehalten werden. Im großen Saal dürfen maximal 199 Personen, im kleinen Saal 100 Personen anwesend sein. Es ist Sache des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters für die vorgeschriebene Brandwache zu sorgen.

§ 3

(1) Die Ortsgemeinde hat zur Abdeckung der gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Veranstaltungen im Bürgerhaus eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Haftpflichtver-

sicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes" abgeschlossen.

Eingeschlossen sind die persönlichen gesetzlichen Haftungen der hierbei im Auftrag beschäftigten Personen sowie die persönlichen gesetzlichen Haftungen der mit der Leitung und Aufsichtsführung beschäftigten Personen in dieser ihrer Eigenschaft.

Eingeschlossen sind ferner die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Vorbereitungs- und Abbauarbeiten, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen.

Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes während der Veranstaltungen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Besucher der Veranstaltungen
- b) die gesetzlichen Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern
- c) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Pop- und Rockkonzerten aller Art
- d) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Ausstellungen, wie z .B. landwirtschaftliche Maschinenausstellung, Verkaufsmessen, Bootsschauen usw.
- e) die gesetzlichen Haftungen aus dem Betrieb von Schießständen und Kegelbahnen
- f) die gesetzlichen Haftungen aus einem Garderobebetrieb.

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis

1.000.000,00 DM für Personenschäden
100.000,00 DM für Sachschäden und
12.000,00 DM für Vermögensschäden.

(2) Die Vereine oder sonstigen Benutzer sind verpflichtet gegebenenfalls für die vom Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 Ziffer a) bis f) ausgeschlossenen Risiken eine eigene Versicherung abzuschließen und nachzuweisen. Das gilt vor allem für die gesetzlichen Haftungen aus dem Garderobebetrieb.

(3) Die Vereine und sonstigen Benutzer haben sich an den Kosten der von der Ortsgemeinde abgeschlossenen Haftpflichtversicherung anteilmäßig zu beteiligen.

§ 4

Der Benutzer ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken, die in der Haftpflichtversicherung der Ortsgemeinde Heßheim nicht abgedeckt sind, ausreichend zu versichern und den Nachweis darüber jederzeit auf Verlangen zu erbringen.

Die Ortsgemeinde Heßheim ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung verstößt oder den Nachweis ausreichender Versicherung nicht vor der ersten Benützung des Bürgerhauses führt.

§ 5

- (1) Für das Geschehen während der Benützung des Bürgerhauses ist

der jeweilige Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter des Mitbenutzers verantwortlich. Ohne zuständigen Leiter kann kein Übungs- bzw. Veranstaltungsbetrieb durchgeführt werden. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat als erster das Bürgerhaus zu betreten und vor Beginn der Veranstaltungen bzw. Übungs- oder Trainingsstunde den Zustand des Bürgerhauses zu überprüfen. Er darf es als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

(2) Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

(3) Vereine und Übungsgruppen werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungs- oder Übungsleiter nicht anwesend ist. Die Veranstaltung- und Übungsleiter müssen der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.

§ 6

Die Geräte und Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten. Die elektrischen Einrichtungen dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Für Beschädigungen der Geräte oder Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Sie sind nach Benutzung wieder in ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

§ 7

Die Benutzung des Bürgerhauses ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, das gilt auch bei dem Außenbereich des Bürgerhauses. Die Heizungsanlagen dürfen nur von dem Hausmeister bedient werden.

§ 8

Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungsstunde muß das Bürgerhaus ordentlich aufgeräumt werden. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer des Bürgerhauses und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

Die Gemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für Veranstaltungen und Übungsstunden zu sperren.

Die Gemeinde ist ferner berechtigt, bei Eigennutzung das Bürgerhaus für die Mitbenutzung zu sperren.

Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Halle besteht nicht.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

§ 10

(1) Der Ortsbürgermeister, seine Beauftragten und der Hausmeister üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Einzelnen Personen oder auch ganzen Übungsgruppen kann von dem Beauftragten der Gemeinde, dem Hausmeister, mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 11

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der Nebenräume wird durch den Ortsbürgermeister schriftlich erteilt (Mitbenutzungsvertrag). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.

Eine Genehmigung zur Durchführung von Ballspielen kann jedoch nicht erteilt werden.

(2) Anträge auf einmalige Benutzung des Bürgerhauses sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.

Die Termine für das Einreichen der Anträge für laufende Benutzung sind:

- a) der 1. März für das Sommerhalbjahr
(01. April bis 30. September)
- b) der 1. September für das Winterhalbjahr
(01. Oktober bis 31. März).

(3) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung des Bürgerhauses nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können unordentlicher Übungsbetrieb, grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Vorstehende Benutzungsverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1978 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Benutzungsordnung vom 23. Juli 1976.

SATZUNG/BENBÜR8
08.11.1990